#### LEG Anzeige Geologischer Untersuchungen in Norddeutschland













Kontakt Hilfe Nutzungsbedingungen Datenschutz Impressun

### Erfassungs-Anleitung

#### Geologischer Dienst für Bremen (GDfB)

MARUM Leobener Straße 8 28359 Bremen

#### Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)

Geologisches Landesamt Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

#### Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Stilleweg 2 30655 Hannover

#### Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)

Stilleweg 2 30655 Hannover

#### Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU)

Abteilung Geologie und Boden (Geologischer Dienst für Schleswig-Holstein) Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek











### Stand: Juni 2024

### **Inhaltsverzeichnis**

1	Allgemeine Einführung	- 3	, -
2	Voraussetzungen	- 6	; <b>-</b>
3			
	3.1 LBEG Konto	- 6	; –
	3.1.1 Registrierung	- 7	· _
	3.1.2 Profil bearbeiten		
4			
•	4.1 Start		
	4.2 Adressen		
	4.2.1 Datenschutzhinweise zu den Adressen		
	4.3 Sonstige Bohrungen		
	4.3.1 Lage		
	4.3.1.1 Suchen		
	4.3.1.1.1 Adresse Suchen		
	4.3.1.1.2 Gemarkung/Flurstück Suche Niedersachen		
	4.3.1.1.3 Gemarkung/Flurstück Suche Hamburg		
	4.3.1.2 Grundkarte aussuchen		
	4.3.2 Beschreibung des Vorhabens		
	4.3.3 Navigationsleiste		
	4.3.4 Koordinaten importieren		
	4.4 Erdwärmevorhaben		
	4.4.1 Lage		
	4.4.2 Beschreibung des Vorhabens		
	4.4.3 Navigationsleiste		
	4.4.4 Beschreibung der Anlage in Niedersachsen		
	4.4.5 Anlage zuordnen		
	4.4.6 Anlage neu erfassen		
	4.4.6.1 Standort		
	4.4.6.2 Heizungsanlage		
	4.4.6.3 Erdwärmesonde		
	4.4.6.5 Erdwärmebrunnen		
	4.4.6.6 Aktivierter Gründungspfahl		
	4.4.7 Beschreibung der Anlage in Bremen		
	4.5 Geologische Untersuchung hinzufügen		
	4.6 Geologische Untersuchung		
	4.6.1 Lage		
	4.6.2 Beschreibung des Vorhabens		
	4.6.3 Navigationsleiste		
	4.6.4 Koordinaten importieren Fehler! Textmarke nicht defin		
	4.7 Absenden		
	4.7.1 Anzeigen Geologischer Untersuchungen in Niedersachsen	32	· -











	4.7.	2 Anzeigen Geologischer Untersuchungen in Bremen	32 -
	4.7.	3 Anzeigen Geologischer Untersuchungen in Hamburg	32 -
	4.7.	4 Anzeigen Geologischer Untersuchungen in Schleswig-Holstein.	33 -
	4.7.	5 Anzeigen geologischer Untersuchungen in der AWZ	34 -
5	Mei	ne Anzeigen	35 -
	5.1	Print über das Druckersymbol	36 -
	5.2	Filter	36 -
	5.3	Editieren	37 -
	5.4	Löschen	39 -
	5.5	PDF/XML	39 -
	5.6	Daten hochladen	39 -

### 1 Allgemeine Einführung

Die Erkundung des Untergrundes und seiner Ressourcen sind von besonderem Interesse für Wissenschaft und Wirtschaft. Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) sind alle geologischen Untersuchungen bei den zuständigen Behörden, dies sind die Geologischen Dienste der Länder oder die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), anzuzeigen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind den zuständigen Behörden zu übermitteln und diese haben die Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Anwendung "Anzeige Geologischer Untersuchungen in Norddeutschland" (AGU) erlaubt sowohl die Anzeige, als auch die nachträgliche Bearbeitung der Anzeige und das Übermitteln der Untersuchungsergebnisse entsprechend des GeolDG. Die Anwendung deckt die Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein ab, sowie den Nord- und Ostseebereich (Ausschließliche Wirtschaftszone und Festlandsockel (AWZ)) für den die BGR zuständige Behörde ist.

Die geologischen Untersuchungen umfassen gemäß des GeolDG unter anderem die Bohrungen, dementsprechend werden sie in dieser Anwendung integriert. Die bisher eingesetzte Online-Anwendung "Norddeutsche Bohranzeige" wird damit abgelöst.

Die bei geologischen Untersuchungen gewonnenen Informationen über den geologischen Aufbau des Untergrundes und über Vorkommen und Verteilung nutzbarer Ressourcen müssen an die zuständigen Geologischen Dienste übermittelt werden. Diese sammeln sie für Auswertungszwecke verschiedener Art. Die zuständige Behörde kategorisiert die Daten in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Nachweisund Fachdaten werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, Bewertungsdaten nur dann, wenn es sich um staatliche Daten handelt.

Nach dem Geologiedatengesetz sind **alle** Bohrungen, inklusive Handbohrungen, anzeigepflichtig.

Für Bohrungen, die mehr als 100 m in das Erdreich eindringen, ergibt sich aus (3) eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bergbehörde. Dieses ist für die oben genannten Bundesländer sowie der AWZ das LBEG. Dieses kann einen Bohrbetriebsplan fordern, der die Sicherheit der Ausführenden und den Schutz der Umwelt gewährleistet, sowie einen Abbauplan, wenn es um die Gewinnung von Rohstoffen geht. Zuständig sind hierfür die jeweiligen Bergaufsichtsämter, die auch die Konzessionen verwalten.











Geologische Untersuchungen und damit auch Bohrungen, sind auf derzeit gültiger Gesetzeslage (2), (3), (4) den Geologischen Diensten und der Bergbehörde zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Um der gesetzlichen Pflicht aus (1) nachzukommen, ist eine Bohranzeige bei der Unteren Wasserbehörde des betroffenen Landkreises bzw. der Wasserbehörde des betroffenen Stadtstaates vier Wochen vor dem Abteufen einzureichen.

Bei der Nutzung von "AGU" ergibt sich ein vereinfachtes Verfahren. Das LBEG ist sowohl Geologischer Dienst für Niedersachsen als auch Bergbehörde für die Länder Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen (inkl. AWZ). Das hier entwickelte Anzeigeverfahren verteilt die Bohranzeigen automatisch an die zuständigen Behörden.

Lediglich die zuständigen (Unteren) Wasserbehörden sind zusätzlich auf einem anderen Weg zu informieren. In Niedersachsen und Bremen kann hierfür das automatisch durch die Anwendung generierte PDF genutzt werden.

#### (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)

- § 49 Erdaufschlüsse
- 1) Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen [...].
- 2) Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) In den Fällen der Absätze 1) und 2) hat die zuständige Behörde die Einstellung oder die Beseitigung der Erschließung anzuordnen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen oder eingetreten ist und der Schaden nicht anderweitig vermieden oder ausgeglichen werden kann; [...].

#### (2) Geologiedatengesetz (GeolDG)

Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) vom 19. Juni 2020

- § 6 Betretensrecht für die staatliche geologische Landesaufnahme, zur Verhütung geologischer Gefahren; Zutritt zu geologischen Untersuchungen Dritter
- (2) Der zuständigen Behörde und den von ihr beauftragten Personen steht zum Zweck der geologischen Landesaufnahme der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen innerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten jederzeit offen.
- § 8 Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde

Spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nr 1, 2, 3 verpflichteten Personen die Geologischen Untersuchung der zuständigen Behörde unaufgefordert anzuzeigen.

§ 9 Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde











Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung müssen die nach § 14 Satz 1 Nr 1, 2, 3 verpflichteten Personen die Fachdaten, sofern sie bei der geologischen Untersuchung gewonnen werden, unaufgefordert an die zuständige Behörde übermitteln.

- § 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde
  - (1) Spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung haben die nach § 14 Satz 1 Nr 1, 2, 3 verpflichteten Personen die Ergebnisse von durchgeführten Testund Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben unaufgefordert an die zuständige Behörde zu übermitteln
  - (2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr die nach § 14 Satz 1 Nr 1, 2, 3 verpflichteten Personen die Bewertungsdaten übermitteln, sofern sie bei der geologischen Untersuchung erstellt wurden (Gutachten, Studien, räumliche Modelle, die Art, die Qualität und die Menge von Rohstoffvorkommen und die Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen)
- § 13 Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten

Personen haben der zuständigen Behörde sämtliche in geologischen Untersuchungen gewonnenen Proben und geologische Daten vor deren Entledigung oder Löschung anzubieten, insbesondere:

- 1. sämtliche Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben.
- 2. solche geologischen Daten die der zuständigen Behörde nach § 8, § 9, § 10 hätten übermittelt werden müssen
- § 14 Anzeige- und Übermittlungsverpflichtete Personen:
  - 1. wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt,
  - 2. der Auftraggeber einer geologischen Untersuchung,
  - 3. der Rechtsnachfolger einer nach Nr 1 oder Nr 2 verpflichteten Person oder
  - 4. im Fall einer nachträglichen Übermittlung von geologischen Daten: wer zum Zeitpunkt der Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

#### § 16 Datenformat

In den Fällen §§8 bis 10 sind die Daten der zuständigen Behörde, soweit möglich, in einem vor ihr benannten interoperablem Format elektronisch zu übermitteln.

#### (3) Bundesberggesetz (BBergG)

vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) zuletzt geändert am 31.07.2009

§ 50 Anzeige

- 1) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die Errichtung und Aufnahme
  - 1. eines Aufsuchungsbetriebes,
  - 2. eines Gewinnungsbetriebes und
  - 3. eines Aufbereitungsbetriebes

rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor Beginn der beabsichtigten Tätigkeit anzuzeigen; in der Anzeige ist der Tag des Beginns der Errichtung oder der Aufnahme des Betriebes anzugeben. Zum Betrieb gehören auch die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen. Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Betriebsplan nach § 52 eingereicht wird.

#### (4) Umweltinformationsgesetz (UIG)

vom 22.12.2004 (BGBI. I S. 3704)

- § 1 Zweck des Gesetzes
- 1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung der Umweltinformationen zu schaffen.
- 2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.











### 2 Voraussetzungen

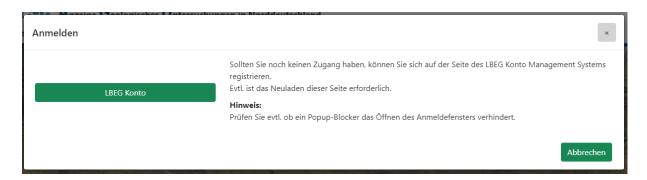
Die Anwendung wurde für die folgenden Browser getestet.

- Edge
- Chrome
- Firefox

### 3 Anmeldung

Um eine Anzeige zu erstellen oder zu bearbeiten muss der/die Nutzende angemeldet sein.

Zurzeit steht nur das "LBEG Konto Management System" zur Verfügung. Beim Anklicken von "LBEG Konto" wird der/die Nutzende auf die Anmeldungsseite umgeleitet.



#### 3.1 LBEG Konto

Mit der Anwendung "LBEG Konto Management System" kann sich der/die Nutzende registrieren, sein/ihr Profil bearbeiten oder seine/ihre Anmeldedaten wie z. B. das Passwort anpassen.







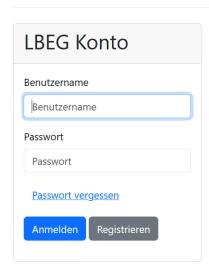




### 3.1.1 Registrierung



Startseite Anmelden



Impressum | Datenschutz | Kontakt

Hier kann sich der/die Nutzende registrieren. Anmeldenamen und E-Mail Adressen müssen eindeutig sein.

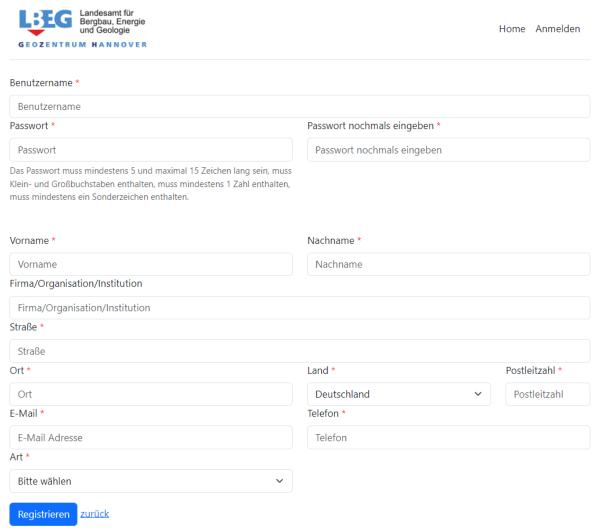












Bei erfolgreicher Registrierung wird an die angegebene E-Mail-Adresse eine Nachricht gesendet, die über den Link bestätigt werden muss.



Startseite Anmelden

Konto Management Portal des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Vielen Dank für Ihre Registrierung!

Bitte bestätigen Sie uns noch Ihre E-Mail Adresse über den Link in der E-Mail die wir Ihnen gerade zugesendet haben! Im Anschluss können Sie sich an Ihrem Konto anmelden!

Impressum | Datenschutz | Kontakt











#### Gesendete Registrierungs-E-Mail:

### Hallo Max Mustermann

Wir freuen uns, dass Sie sich ein Konto beim LBEG erstellt haben. Zuerst müssen Sie Ihr Konto aktivieren. Klicken Sie dazu einfach auf den folgenden Button.

Konto aktivieren

Wenn das nicht funktioniert, kopieren Sie den folgenden Link und fügen Sie ihn in Ihren Browser:

Wenn Sie Fragen haben, antworten Sie einfach auf diese E-Mail - wir helfen Ihnen gerne weiter.

Schöne Grüße, Ihr Team vom LBEG

Nach dem Klick auf den Link ist die Registrierung abgeschlossen.



Startseite Anmelden

Konto Management Portal des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Ihre E-Mail Adresse wurde erfolgreich verifiziert!

Sie haben nun Zugriff auf diverse Anwendungen es LBEG.

Impressum | Datenschutz | Kontakt

#### 3.1.2 Profil bearbeiten

Das eigene Profil kann nachträglich über das "LBEG Konto Management System" korrigiert werden. Änderungen werden erst nach der nächsten Anmeldung gültig.

In "AGU" wird die Adresse des/der angemeldeten Nutzenden aus dem Profil übernommen.

Es ist nicht möglich, in "AGU" diese Adresse anzupassen.

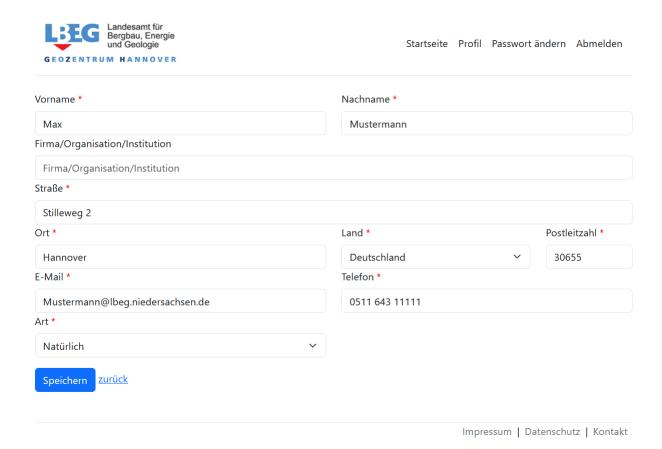












### 4 Neue Anzeige

Nach erfolgreicher Anmeldung kann der/die Nutzende eine neue Anzeige erstellen. Der Bereich "Neue Anzeige" ist als Eingabe-Wizard konzipiert. Der/Die Nutzende muss auf jeder Seite die notwendigen Angaben erstellen und gelangt zum nächsten Abschnitt nur nach Validierung der aktuellen Seite. Eingabefelder, die mit einem \* gekennzeichnet sind, sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.



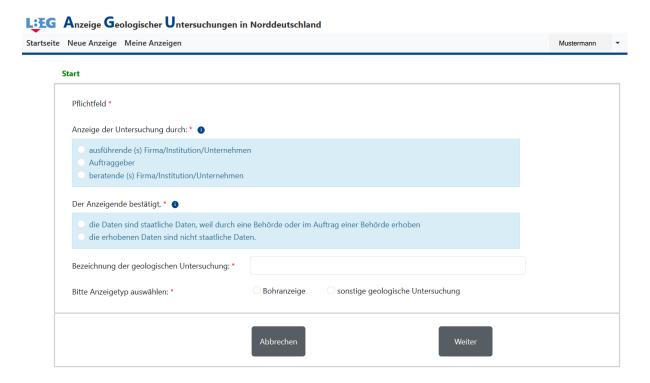








#### 4.1 Start



Nach den Vorgaben aus dem GeolDG ist die folgende Bezeichnung der Daten vorgeschrieben:

Wenn die auftraggebende Person eine Behörde ist, werden die gewonnen Ergebnisse nach § 3 (4) GeolDG als "staatliche geologische Daten" bezeichnet. Zu den Behörden gehören Ministerien, Ämter, Kommunen und Kommunalverbände. Listen der Behörden können beim jeweiligem statistischen Landesamt angefragt werden. Auch durch Behörden beauftragte Auftraggebende und natürliche oder juristische Personen des Privatrechts in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gewinnen "staatliche geologische Daten" im Sinne des GeolDG.

Wenn die auftraggebende Person keine Behörde ist, werden die gewonnen Ergebnisse nach § 3 GeolDG als "nichtstaatliche geologische Daten" bezeichnet. Anhand dieser Kategorisierung werden die Veröffentlichungsfristen für die Ergebnisse festgelegt.

Anschließend muss der Anzeigetyp ausgewählt werden; entweder "Bohranzeige" oder "sonstige geologische Untersuchung".

Es ist möglich, beide Typen nacheinander innerhalb einer Anzeige einer geologischen Untersuchung anzuzeigen. Nach dem Ausfüllen der zugehörigen Angaben für den ausgewählten Typ wird der/die Nutzende gefragt, ob eine Bohranzeige bzw. eine sonstige geol. Untersuchung hinzugefügt werden soll. Bei der Auswahl "Bohranzeige" muss der Bohranzeigetyp ausgewählt werden: entweder "Erdwärmebohrungen" oder "sonstige Bohrungen".



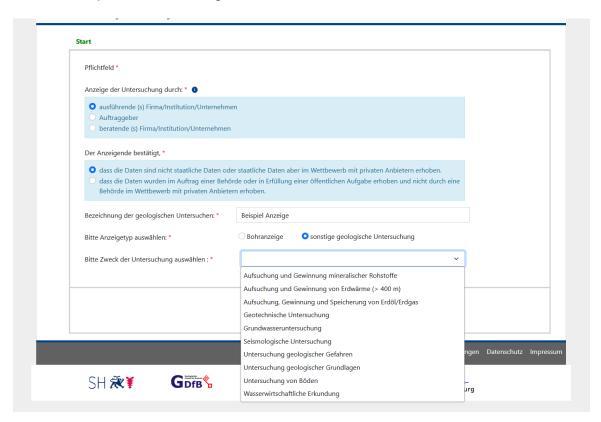




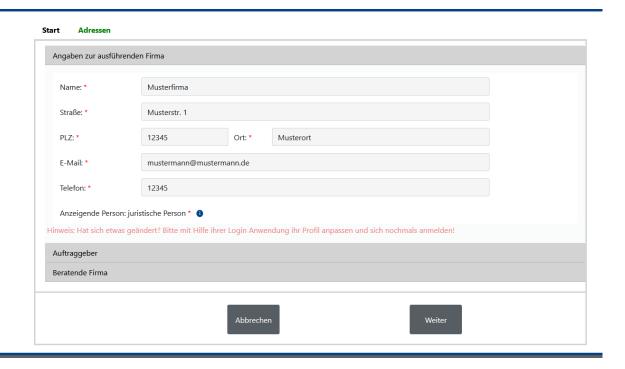




Im Bereich "sonstige geologische Untersuchung" muss der Zweck der Untersuchung aus der Dropdown-Liste ausgewählt werden.



#### 4.2 Adressen













Für jede Anzeige müssen die Adressen der ausführenden Firma und des/der Auftraggebenden eingegeben werden. Optional kann eine beratende Firma hinzugefügt werden, muss dann aber vollständig ausgefüllt werden.

Anhand der Eingabe auf der Startseite, ob der/die eingeloggte Nutzende die ausführende Firma, der/die Auftraggebende oder die beratende Firma ist, werden die entsprechenden Felder gefüllt. Die Adressfelder für den/die eingeloggten Nutzenden können nicht in der Anwendung angepasst werden. Falls die Adresse sich geändert hat, muss der/die Nutzende die Adresse über die Login-Anwendung anpassen (Profil bearbeiten) und sich nochmals in "AGU" anmelden.

Die E-Mail-Adresse des/der eingeloggten Nutzenden wird für die weitere Korrespondenz verwendet.

# Hinweise zu den einzugebenden Adressen bei der Anzeige von Bohrungen für Erdwärmegewinnungsanlagen:

Nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) ist die ausführende Firma verpflichtet, die Bohrung anzuzeigen.

Bei Erdwärmegewinnungsanlagen ist als **Auftraggebende** der Bohrung der/die **Bauherr/-in** der Anlage einzutragen. Der Auftraggebende ist zugleich der/die **Antragstellende** für die wasserrechtliche Erlaubnis.

Eine **Heizungsbaufirma**, die im Rahmen der Anlagenerstellung mitwirkt, ist als **Beratende Firma** anzugeben.

### 4.2.1 Datenschutzhinweise zu den Adressen

Die Namen und Adressen von ausführenden Firmen, beratenden Firmen und Auftraggebenden/Antragstellenden werden in den Datenbanken des zuständigen Geologischen Dienstes nach GeolDG gespeichert. Die Daten der Bohranzeige werden zusätzlich an die zuständigen Wasserbehörden übermittelt. Die Daten werden von den zuständigen Ämtern ausschließlich zur Bearbeitung der Bohranzeige und der Schichtenverzeichnisse nach GeolDG, BBergG und WHG genutzt.

Weitere Hinweise zu Adressdaten entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung.



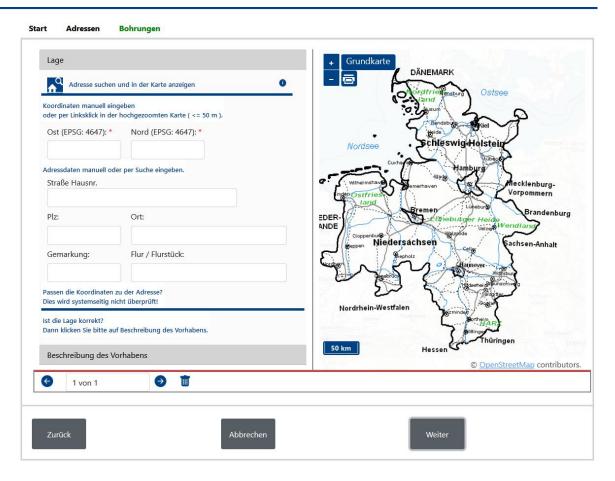








### 4.3 Sonstige Bohrungen



Auf der Seite erscheinen im Hauptfenster eine Karte von Norddeutschland und ein Eingabebereich, der mit den notwendigen Informationen für die Anzeigedaten gefüllt werden muss. Der Eingabebereich ist in die folgenden zwei Abschnitte unterteilt:

- Lage
- Beschreibung des Vorhabens



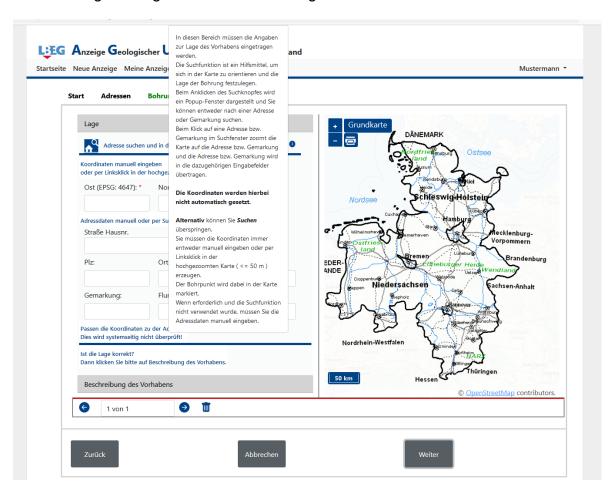








Über das • -Symbol wird im linken Bereich eine Erläuterung zum Vorgehen bei der Bestimmung der Lage des Vorhabens eingeblendet.













### 4.3.1 Lage

In diesen Bereich müssen die Angaben zur Lage des Vorhabens eingetragen werden.

Die Koordinaten des Bohransatzpunktes (Lage des Vorhabens) können entweder

- per Hand in die dafür vorgesehenen Felder Ost, Nord eingegeben werden oder
- per Linksklick in dem Kartenviewer gesetzt werden, sofern die Karte auf
  50 m gezoomt worden ist.

Das Koordinaten-Format ist ETRS89/UTM (Zone 32N -EPSG Code: 4647), wobei dem Ost-Wert den UTM Streifen vorgestellt wird und deshalb 8-stellig sein muss.

Die Koordinaten werden in der Karte als V dargestellt.

Als unterstützende Maßnahme können Sie die Suchfunktion nutzen und wie folgt beschrieben die Adresse oder die Gemarkung suchen.

#### 4.3.1.1Suchen



Hiermit können Sie eine Adresse bzw. Gemarkung suchen. Nach dem Übernehmen der ausgewählten Adresse bzw. Gemarkung wird in die Karte gezoomt und die Adresse oder Gemarkung wird in die Eingabefelder übernommen. **Die Koordinaten werden nicht automatisch gesetzt.** 

#### 4.3.1.1.1 Adresse Suchen



Hier kann der/die Nutzende eine Adresse eingeben. Beim Eintippen von Adressteilen werden Vorschläge angeboten – Groß und Kleinschreibung wird nicht berücksichtigt. Durch die Pfeiltasten oder durch Anklicken wird eine Adresse in das Such-





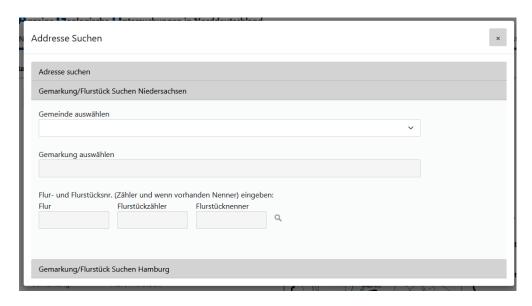






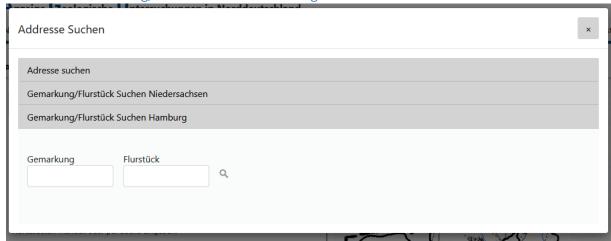
Eingabefeld übernommen, in die Karte gezoomt und die Adresse wird in das Lage-Formular übernommen. Mit der Return-Taste wird das Fenster geschlossen.

#### 4.3.1.1.2 Gemarkung/Flurstück Suche Niedersachen



Mit Hilfe des LGLN Adressservers ist die Suche nach Flurstücken (Gemeinde, Gemarkung, Flurnummer und Flurstücksnummer (Zähler und Nenner)) in Niedersachen möglich. Dazu müssen aber die Flurnummer, der Flurstückszähler und der Flurstücksnenner bekannt sein. Der/Die Nutzende muss eine Gemeinde aus der Liste in Niedersachsen auswählen. Nach der Auswahl der Gemeinde, werden die zugehörigen Gemarkungen aufgelistet. Der/Die Nutzende muss eine Gemarkung auswählen, Flurnummer und Flurstücksnummer (Zähler und Nenner) eingeben und anschließend auf die Lupe klicken. Die Karte wird auf das Flurstück gezoomt und Gemarkung und Flurstück werden in das Formular übernommen.

#### 4.3.1.1.3 Gemarkung/Flurstück Suche Hamburg



Falls Gemarkung und Flurstück in Hamburg bekannt sind, können Sie diese hier eingeben und anschließend auf die Lupe klicken. Die Karte wird auf das Flurstück gezoomt und Gemarkung und Flurstück werden in das Formular übernommen.











#### 4.3,1.2Grundkarte aussuchen



Sie haben die Möglichkeit, nach dem Klicken des Knopfes eine der vier Karten auszuwählen, um zur gewünschten Adresse zu navigieren und Ihre Koordinaten zu setzen. Während Ihrer gesamten Sitzung können Sie jederzeit zwischen den Karten hin und her wechseln.



- OpensStreetMap: ist ein Projekt, das für jeden frei nutzbare Geodaten sammelt (Open Data). OpenStreetMap ist die Standardeinstellung in der Bohranzeige und eignet sich grundsätzlich für alle vier Bundesländer und die BGR.
- Topographien Niedersachsen und Bremen (LGLN) grau und farbig: mit freundlicher Genehmigung des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachen (LGLN) steht die gerasterte Topographie von Niedersachsen und Bremen zur Verfügung. Hausnummern und Flurstückgrenzen werden angezeigt, wenn die Karte auf <= 50 m gezoomt wird.</li>
- <u>Topographien Hamburg (LGV)</u>: mit freundlicher Genehmigung des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung (LGV) steht die gerasterte Topographie des Großraums Hamburg zur Verfügung. Hausnummern und Flurstückgrenzen werden angezeigt, wenn die Karte auf <= 50 m gezoomt wird.</li>









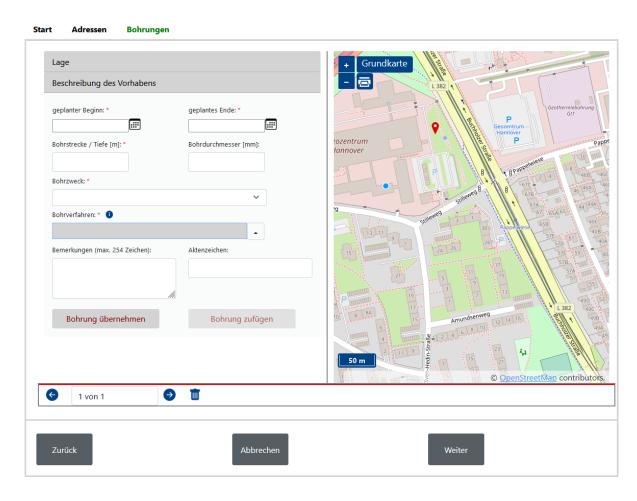


Bei Benutzung der Landestopographien kann es zu einer verzögerten Darstellung der Karte kommen. Bei Überlastung des Landesservers kann es unter Umständen zu einem Timeout mit der Konsequenz kommen, dass im Viewer ein weißes Bild angezeigt wird. Durch eine kleine Veränderung des Kartenausschnittes wird das Kartenbild erneut angefordert und kann ggf. angezeigt werden. Das LBEG hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit der Landestopographien.

**Tipp:** OpenStreetMap führt Sie schnell zum Ziel. Benutzen Sie OpenStreetMap bis die Karte auf <= 50 m gezoomt ist (*entweder mit Hilfe der Suchfunktion: Adressebzw. Gemarkungssuche oder manuell durch Mausrad scrollen*) und schalten dann auf die entsprechenden Landestopographien mit Grundstücksgrenzen um.

### 4.3.2 Beschreibung des Vorhabens

Hier muss das Vorhaben beschrieben werden.



Der/Die Nutzende muss die geplante Strecke bzw. Tiefe der Bohrung in Metern und das vorgesehene Beginn und End-Bohrdatum eingeben. Für die Eingabe des Datums steht ein Auswahlfenster zur Verfügung.

Bohrungen sind mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen (Unteren) Wasserbehörde (§ 49 WHG) sowie zwei Wochen vor Beginn











der Arbeiten beim zuständigen Geologischen Landesamt bzw. der BGR anzuzeigen (§ 127 Abs. 1 Nr. 1 BBergG und § 8 GeolDG). Die Bohrarbeiten können nach Ablauf dieser Frist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Für Bohrungen über 100 m Bohrstrecke gilt dies nur, soweit das LBEG innerhalb dieser Frist nicht die Vorlage eines Betriebsplanes verlangt.

Wählen Sie nun im Formular den Bohrzweck aus einer Liste aus. Haben Sie einen Bohrzweck, der nicht in der Dropdown-Liste erscheint, wählen Sie "Sonstiger Zweck (siehe Bemerkung)" aus und machen Sie im Bemerkungsfeld die entsprechenden Angaben.

Bitte wählen Sie das Hauptbohrverfahren aus. Es stehen sieben Hauptkategorien zur Verfügung. Hier muss eine Auswahl getroffen werden. In den Hauptkategorien, in denen eine Dropdown-Liste hinterlegt ist, muss das entsprechende Verfahren angeklickt werden.

In das Datenfeld "Aktenzeichen" tragen Sie z.B. das Aktenzeichen des wasserrechtlichen Antrags ein.

Ihre Auftragsnummer und Ähnliches können Sie in das Bemerkungsfeld eintragen. Die Bemerkungen erscheinen, wie alle anderen Angaben auch, in der PDF-Ausgabedatei.

Wenn Sie zum Abschluss den Knopf "Eingabe übernehmen" drücken, wechselt die Markierung für den Bohrpunkt in der Karte ihre Farbe und wird jetzt als dargestellt.

Anschließend kann eine weitere Bohrung des gleichen Bohrvorhabens mit "Bohrung zufügen" eingegeben werden. Um eine bessere Weiterverwertung der Daten zu ermöglichen, werden die Nutzenden gebeten, hier jede Bohrung eines Bohrvorhabens einzeln zu erfassen.

### 4.3.3 Navigationsleiste



Mit der Navigationsleiste kann sich der/die Nutzende zwischen mehreren Bohrungen eines Bohrvorhabens hin- und herbewegen und, falls notwendig, korrigieren oder löschen.





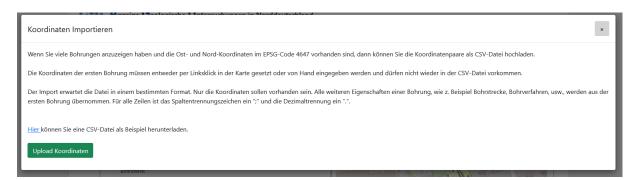






### 4.3.4 Koordinaten importieren

Nachdem die erste Bohrung übernommen wurde, besteht die Möglichkeit, durch das Anklicken des Symbols die Koordinaten für die weiteren Bohrungen aus einer kommaseparierten (CSV) Datei zu importieren.













#### 4.4 Erdwärmevorhaben

#### 4.4.1 Lage

Die Eingabe erfolgt wie bei "sonstige Bohrungen" (siehe 4.3.1), außer dass hier die Adress-Felder Pflichtfelder für den Standort der Erdwärmeanlage sind.

### 4.4.2 Beschreibung des Vorhabens

Analog 4.3.2

### 4.4.3 Navigationsleiste

Analog 4.3.3

Liegt das Erdwärmevorhaben in Schleswig-Holstein oder Hamburg, ist die Beschreibung der Erdwärmeanlage in der Anwendung <u>nicht</u> vorgesehen. Sie muss an anderer Stelle entsprechend den Anforderungen der zuständigen unteren Wasserbehörde (wie bisher auch) geschehen.

Handelt es sich um ein Vorhaben der Art "Erkundungsbohrung für Erdwärmesondenfeld (TRT)", das in Niedersachsen oder Bremen liegt, erfolgt an dieser Stelle ebenfalls <u>keine</u> Beschreibung der Anlage. Liegt das Erdwärmevorhaben in Niedersachsen oder Bremen, gelangt der/die Nutzende bei "Weiter" zum Abschnitt "7.4 Beschreibung der Erdwärme-Anlage in Niedersachsen" bzw. "7.5 Beschreibung der Erdwärme-Anlage in Bremen".

### 4.4.4 Beschreibung der Anlage in Niedersachsen

Für Erdwärmevorhaben in Niedersachsen muss der/die Nutzende die Anlage beschreiben.

### 4.4.5 Anlage zuordnen



Mit "Weiter" hat der/die Nutzende die Möglichkeit, die zuvor eingegebenen Bohrungen einer vorhandenen Anlage zuzuordnen, die bei einer früheren Bohranzeige schon erfasst wurde. Dafür ist ein gültiger Bohrungs-Identifikator (BID) notwendig. Die Anlage muss nicht nochmals beschrieben werden.











**Hinweis**: Die von Ihnen getroffene Zuordnung wird nicht automatisch übernommen. Nach dem Absenden überprüft das **LBEG**, ob die Angaben korrekt sind. Nach einer erfolgreichen Prüfung bekommt der/die Nutzende eine Bestätigung per E-Mail, dass die Bohrungen zugeordnet worden sind.

Bei "Anlagen neu erfassen" kann der/die Nutzende die BID einer früher angezeigten Erkundungsbohrung (TRT) eingeben. Nach einer erfolgreichen internen Prüfung des **LBEG**s wird die TRT Bohrung der neu beschriebenen Anlage zugeordnet und der/die Nutzende bekommt eine Bestätigung per E-Mail.

### 4.4.6 Anlage neu erfassen



Der Eingabebereich ist in die folgenden drei Abschnitte unterteilt:

- Standort
- Heizungsanlage
- Art des Vorhabens entweder: Erdwärmesonde oder Erdwärmekollektor oder Erdwärmebrunnen oder Aktivierter Pfahl

#### 4.4.6.1Standort

- Maximale Bohr-/Einbautiefe [m]
- Gesamtzahl

Die obigen zwei Angaben werden aus den vorigen Eingaben berechnet und können hier angepasst werden.

### 4.4.6.2Heizungsanlage

Diese Felder beschreiben die Heizungsanlage

- Heizleistung [kW]
- Kühlleistung [kW]











- Jahresarbeitszahl
- Jahresbetriebsstunden Heizen
- Entzugsleistung [kW]
- Wärmepumpenhersteller
- Wärmepumpentyp

Bei der Bohrplanung soll die Wärmepumpengröße bekannt sein. Ist das Fabrikat noch nicht festgelegt, gibt es die Möglichkeit über "anderer – bitte Datenblatt beifügen" und im Feld Wärmepumpentyp einen Eintrag z.B. "noch nicht festgelegt" dieses zu vermerken. Für eine wasserrechtliche Genehmigung zum Betrieb der Anlage muss jedoch die Wärmepumpe und das Wärmeträgermittel festgelegt sein.

#### 4.4.6.3Erdwärmesonde

Wenn bei Art des Vorhabens "**Sonde**" ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt "Erdwärmesonde". Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Summe der Sondenmeter [m]
- Bohrdurchmesser [mm]
- Sondenbündeldurchmesser [mm]
- Sondentyp: hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.
- Verfüllmaterial: hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.
- Wärmeträgermittel: hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.
- Gesamte Füllmenge [I]
- Konzentration Wärmeträgermittel [%]

#### 4.4.6.4Erdwärmekollektor

Wenn der Anlagetyp "Kollektor" ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt "Erdwärmekollektor". Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Kollektortyp: hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.
- Verlegte Oberkante [m unter Gelände]
- Verlegte Unterkante [m unter Gelände]
- Wärmeträgermittel: hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.
- Konzentration Wärmeträgermittel [%]
- Gesamte Füllmenge [I]

#### Optional:

- Kollektorfläche [qm]
- Abstand Spiralkollektoren/Körbe

#### 4.4.6.5Erdwärmebrunnen

Wenn der Anlagetyp "**Brunnen"** ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt "Erdwärmebrunnen". Folgende Felder müssen ausgefüllt werden

- Bohrdurchmesser [mm]
- Anzahl Schluckbrunnen











- Anzahl Entnahmebrunnen
- Durchmesser Ausbau [mm]

#### Optional:

- Grundwasserstand [m unter Gelände]
- Filtertiefeoberkante [m unter Gelände]
- Filtertiefeunterkante [m unter Gelände]
- Geplante max. Entnahmemenge [m\*\*3/h]
- Ungestörte Grundwassertemperatur [°C]

### 4.4.6.6 Aktivierter Gründungspfahl

Wenn der Anlagetyp "**Pfahl**" ausgewählt wird, erscheint der Abschnitt "Aktivierter Gründungspfahl". Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Summe der Pfahlmeter [m]
- Wärmeträgermittel: hier wird eine Liste der möglichen Einträge angeboten.
- Gesamte Füllmenge [I]
- Konzentration Wärmeträgermittel [%]

Optional:

Mittlerer Pfahlabstand [m]

### 4.4.7 Beschreibung der Anlage in Bremen

Für Erdwärmevorhaben in Bremen muss der/die Nutzende die Anlage beschreiben. Eingabefelder sind analog zu 4.4.6.

### 4.5 Geologische Untersuchung hinzufügen



Hier haben Sie die Möglichkeit einer Bohranzeige anschließend eine sonstige geologische Untersuchung hinzuzufügen.

Falls keine geologische Untersuchung geplant ist, gelangen Sie beim Klick auf "Weiter" zum (Abschnitt 4.7) Absenden.



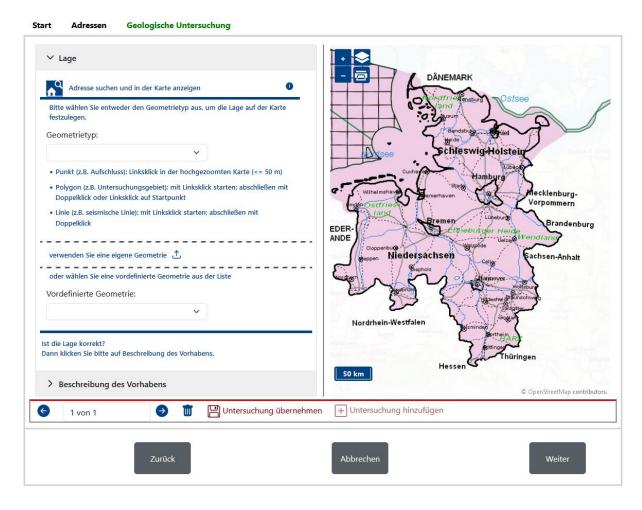








### 4.6 Geologische Untersuchung



Wie bei der Bohranzeige erscheinen im Hauptfenster eine Karte von Norddeutschland und ein Eingabebereich, der mit den notwendigen Informationen für die Anzeigedaten gefüllt werden muss. Der Eingabebereich ist in die folgenden zwei Abschnitte unterteilt:

- Lage
- Beschreibung des Vorhabens











### 4.6.1 **Lage**

In diesen Bereich müssen die Angaben zur Lage des Vorhabens eingetragen werden.

Als unterstützende Maßnahme können Sie die Suchfunktion wie unter Punkt (4.3.1.1) beschrieben nutzen und zusätzlich verschiedene Karten einblenden (4.3.1.2).

Um die Lage bei einer geologischen Untersuchung festzulegen gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- Es kann eine eigene Geometrie vom Typ Punkt, Linie oder Polygon in der Karte gezeichnet werden. Beim Geometrietyp Punkt muss der Kartenausschnitt auf <= 50 m gezoomt werden.</li>
- 2. Es kann über den Hochladen-Button 🗅 bei "verwenden Sie eine eigene Geometrie" eine eigene Geometrie importiert werden (siehe Kapitel 4.6.1.1).
- 3. Es kann eine vordefinierte Geometrie einer Verwaltungseinheit ausgewählt werden.

### 4.6.1.1 Geometrie Import



Es können Shapefiles (.shp), Geojson (.geojson) und Esrijson (.json) importiert werden. Über "Durchsuchen" kann die Datei ausgewählt werden. Bei Geojson und Esrijson Dateien, versucht die Anwendung das Koordinatenrefenzsystem auszulesen, welches in der Datei enthalten ist. Beim Import einer Shapefile müssen Sie das Koordinatenreferenzsystem selbst auswählen.

Derzeit werden folgende Koordinatenreferenzsysteme beim Import einer eigenen Geometrie unterstützt:

- ETRS89 / UTM zone 32N (zE-N) EPSG:4647
- ETRS89 / UTM zone 32N EPSG:25832
- WGS 84 / UTM zone 32N EPSG:32632
- WGS 84 EPSG:4326
- WGS 84 / Pseudo-Mercator EPSG:3857







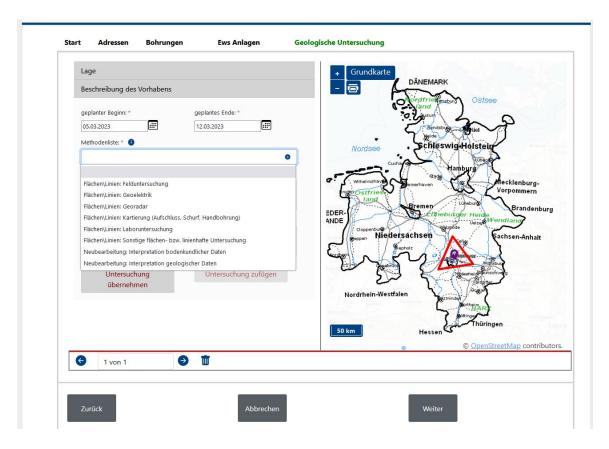




Es wird die erste Geometrie importiert, die in der Datei gefunden werden kann. Dabei können folgende Geometrietypen importiert werden:

- Point & MultiPoint
- LineString & MultiLineString
- Polygon & MultiPolygon

### 4.6.2 Beschreibung des Vorhabens



Der/die Nutzende muss das vorgesehene Beginn- und End-Datum der Untersuchung eingeben. Für die Eingabe des Datums steht ein Auswahlfenster zur Verfügung.

Abhängig vom Zweck der Untersuchung und dem Geometrietyp, müssen die geplanten Untersuchungsmethoden aus einer vordefinierten Methodenliste ausgewählt werden. Durch Wiederholung des Vorgangs besteht die Möglichkeit, mehrere Methoden auszuwählen. Eine Auflistung der ausgewählten Methoden wird direkt unterhalb der Methodenauswahl in einer Liste dargestellt. Durch Abwählen der Checkboxen lassen sich die Methoden wieder entfernen.

Zusätzlich muss der Umfang der Untersuchung eingegeben werden. Optional kann der/die Nutzende weitere Informationen über das Beschreibungsfeld eingeben.

Wenn Sie zum Abschluss den Knopf "Eingabe übernehmen" drücken, wechselt die Markierung in der Karte ihre Farbe und wird jetzt in Grün dargestellt.











Anschließend kann eine weitere Untersuchung des gleichen Vorhabens mit "Untersuchung hinzufügen" eingegeben werden. Um eine bessere Weiterverwertung der Daten zu ermöglichen, werden die Nutzenden gebeten, hier jede Untersuchung einzeln zu erfassen. Wenn dies nicht erfolgt, bitte die Anzahl der geplanten Untersuchungen im Feld Bemerkung eintragen.

Bei (Forschungs-)Kooperationsprojekten mit mehreren Partnern bzw. Partnerinnen ist im Bemerkungsfeld der Name des Kooperationsprojektes anzugeben. Jeder Partner bzw. jede Partnerin des Kooperationsprojektes hat die von ihm geplanten geologischen Untersuchungen sowie die gewonnenen geologischen Daten gesondert anzuzeigen bzw. zu übermitteln.

### 4.6.3 Navigationsleiste



Mit der Navigationsleiste kann sich der/die Nutzende zwischen mehreren Untersuchungen eines Vorhabens hin- und herbewegen und, falls notwendig, korrigieren oder löschen.

#### 4.7 Absenden

Im linken Bereich des Fensters können Sie Ihre Eingaben abschließend kontrollieren. Falls Sie noch Änderungen vornehmen wollen, können Sie mit "Zurück" in die Eingabemasken wechseln.

Der rechte Fensterbereich hat zwei unterschiedliche Sichten für die staatlichen (a) und nichtstaatlichen geologischen Daten (b).

(a) Staatliche geologische Daten sind nach §§ 23, 24 GeolDG spätesten nach drei bzw. sechs Monate nach Übermittlungsfrist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sofern der Schutz öffentlicher oder sonstiger Belange (§§ 31, 32 GeolDG) geltend gemacht wird, werden diese Daten nicht freigegeben und Sie müssen eine Begründung auswählen. Das betrifft die Daten, deren öffentliche Bereitstellung eine nachteilige Auswirkung auf internationale Beziehungen oder die Verteidigung, auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, auf die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden oder juristischen Personen des Privatrechts oder auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens hätte. Ebenso betrifft es mit geologischen Daten verbundene Daten, die personenbezogen sind, dem Schutz geistigen Eigentums oder von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen, dem Steuer- oder Statistikgeheimnis unterliegen.

Sie können angeben, nach welchem Zeitraum die Beschränkungen nach §§ 31, 32 GeolDG nicht mehr vorliegen und die Daten veröffentlicht werden könnten.

Auf die gleiche Art können über den Bereich sonstige spezialgesetzliche Regelungen (§ 17 GeolDG) geltend gemacht werden.

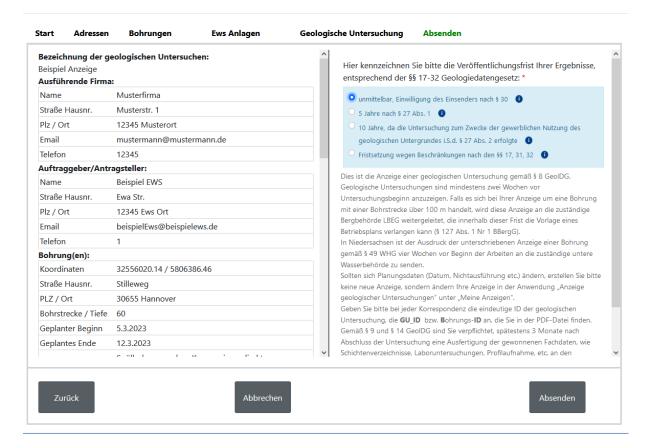












(b) Im Fall nichtstaatlicher geologischer Daten müssen Sie eingeben, ob Ihre Daten keinen Restriktionen unterliegen und ob Sie in deren öffentliche Bereitstellung durch die zuständige Behörde nach § 30 GeolDG einwilligen. Bei Nichterteilung dieser Einwilligung beträgt die Sperrfrist bei Fachdaten fünf Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist (§ 27 Abs. 1 GeolDG). Im Fall der gewerblichen Tätigkeit auf Grund einer Bergbauberechtigung oder eines Vorhabens zur Gewinnung von Bodenschätzen oder der Nutzung des geologischen Untergrundes beträgt die Sperrfrist bei Fachdaten zehn Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist (§ 27 Abs. 2 GeolDG). Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden ohne Ihre Einwilligung nicht veröffentlicht.

Beim Schutz öffentlicher und sonstiger Belange (§§ 31, 32 GeoIDG) gilt das oben unter (a) Ausgeführte. Dabei handelt es sich um Ausnahmetatbestände, die laut Umweltinformationsrichtlinie (Art. 4 Abs. 2 S. 2) und Inspire-Richtline (Art. 13 Abs. 2) eng auszulegen sind.

Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde, die im Laufe der Prüfung gegebenenfalls weitere Unterlagen beim Anzeigenden anfordert.

Eine vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Übermittlung der Daten ist bußgeldbewehrt mit einer Geldbuße bis zu 30.000 €.

Zum Absenden der Anzeige betätigen Sie bitte den Knopf "Absenden". Danach erscheint ein Fenster, in dem der/die Nutzende durch Anklicken des PDF-Symbols ein aktueller Auszug der Anzeige als PDF-Datei mit der Anschrift der zuständigen



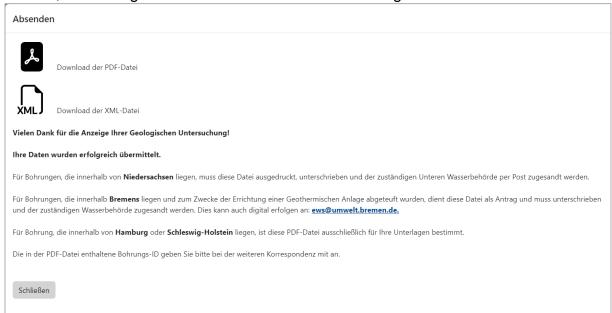








UWB öffnen kann. Der Inhalt der Anzeige kann auch als XML-Datei runtergeladen werden, um die digitale Übernahme der Daten zu ermöglichen.



Je nach Anzeige gibt es hier einen Abschnitt für Bohrungen und einen für sonstige Geologische Untersuchungen. Für Bohrungen, die in **Niedersachen oder Bremen** liegen, muss diese Datei ausgedruckt, unterschrieben und der zuständigen Unteren Wasserbehörde per Post zugesandt werden. Die übrigen Behörden (Geologischer Dienst sowie ggf. die Bergbehörde) werden über die AGU automatisch per E-Mail informiert.

Für Bohrungen, die in **Hamburg** liegen, muss diese Datei <u>nicht</u> unterschrieben und <u>nicht</u> versandt werden. Sie ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Die darin enthaltene Bohrungs-ID (BID) geben Sie bitte bei jeder Korrespondenz mit an. Die Wasserbehörde, das Geologische Landesamt und ggf. die Bergbehörde werden über die AGU automatisch per E-Mail informiert.

Für Bohrungen, die in **Schleswig-Holstein** liegen, muss diese Datei <u>nicht</u> unterschrieben und <u>nicht</u> versandt werden. Sie ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt.

Für Bohrungen, die in **Nord- und Ostseebereich (AWZ)** liegen, muss diese Datei <u>nicht</u> unterschrieben und <u>nicht</u> versandt werden. Sie ist für Ihre eigenen Unterlagen bestimmt. Die BGR und ggf. die Bergbehörde werden über die AGU automatisch per E-Mail informiert.

Der Abschnitt über sonstige Geologische Untersuchungen ist für Ihre Akten bestimmt.











### 4.7.1 Anzeigen Geologischer Untersuchungen in Niedersachsen

Die neu eingegangenen Anzeigen werden in regelmäßigen Abständen von einem Mitarbeiter des LBEG kontrolliert. Sie bekommen vom LBEG per E-Mail eine Bestätigung Ihrer Daten mit einer eindeutigen GU\_ID der geologischen Untersuchung sowie im Fall von angezeigten Bohrungen die Bohrungs-IDs, die für die späteren Rückfragen zu verwenden sind.

Sollten nach einer Frist von 90 Tagen nach geplantem Enddatum die zu den Bohrungen gehörigen Schichtbeschreibungen nicht beim LBEG eingegangen sein, werden wir Sie an die Einsendung erinnern.

### 4.7.2 Anzeigen Geologischer Untersuchungen in Bremen

Bitte liefern Sie dem Geologischen Dienst für Bremen (GDfB) fristgerecht die vollständigen Bohrungsunterlagen bzw. die Ergebnisse der Geologischen Untersuchung, wie ergänzende oder aktualisierte Stammdaten, Schichtdaten, Ausbaudaten und endgültige Lagebeschreibungen. Wir begrüßen die Lieferung der Daten in digitaler Form im SEP3-Format.

Sollten wir nach Ablauf der genannten Frist keinen Eingang der ausstehenden Bohrungsunterlagen feststellen, erlauben wir uns Sie an die Einsendung zu erinnern. Um den Aufwand der Datenerfassung im Sep3-Format für Sie gering zu halten, können Sie das frei verfügbare GeODin Shuttle Tool der Firma Fugro nutzen (zum Download).

Sollte ihr Vorhaben anders terminiert oder storniert werden, teilen Sie uns dies bitte telefonisch oder schriftlich mit.

Geben Sie bitte bei Abgabe der Untersuchungs- bzw. Bohrungsergebnisse oder bei Änderungsangaben die mit der Anzeige bzw. mit dem Antrag ausgegebene Untersuchungsidentifikationsnummer (GU\_ID) und die

Bohrungsidentifikationsnummer (BID) an. Achten Sie bitte auf die korrekte Schreibweise der IDs und eine eindeutige Zuordnung.

bohranzeige-online@GDFB.de; info@gdfb.de

Nach eingegangener Anzeige bekommen Sie von uns eine Bestätigungsmail.

### 4.7.3 Anzeigen Geologischer Untersuchungen in Hamburg

Die neu eingegangenen Bohranzeigen bzw. sonstigen geologischen Untersuchungen werden automatisch in die Bohrungsdatenbank des GLA-HH übertragen, von den zuständigen Mitarbeitern gesichtet, und von ihnen entsprechend ihrer Fachaufgabe weiterverwendet.

Sollten sich die Planungsdaten (geplantes Bohrdatum, Nichtausführung u.s.w.) für ein Bohrvorhaben oder eine sonstige geologische Untersuchung ändern, geben Sie diese Änderungen bitte ebenfalls über die Anzeigeplattform AGU ein (über Aufrufen und Bearbeiten der eigenen Anzeige). Zugehörige Bohrungsunterlagen (z.B. Stammdaten, endgültige Lage- und Schichtdaten, SEP1-Dateien,











Untersuchungsergebnisse, Gutachten / Berichte o.ä.) können ebenfalls über die Anzeigeplattform AGU über eine Upload-Funktion in Form von Zip-Dateien bis max. 512 MB hochgeladen werden. Sollte das Hochladen von Daten über diese Funktion nicht möglich sein (z.B. auf Grund von Dateigrößen-Beschränkungen), senden Sie uns bitte eine formlose Email-Nachricht unter Angabe des Projektnamens, der Anzeige-ID (GU-ID, BID oder GU\_TID) und Angabe der geschätzten Dateigröße an unser Funktionspostfach <a href="Magnetic AGU@bukea.hamburg.de">AGU@bukea.hamburg.de</a>. Wir werden dann eine geeignete Form der Datenübermittlung bereitstellen.

Bei Bohrungen in Hamburg, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, ist bei der Anzeige das vollständige Aktenzeichen der wasserrechtlichen Erlaubnis im Feld "Aktenzeichen" einzutragen (z.B. 841.4x-xxx/xxx). Für Bohrungen mit wasserrechtlicher Erlaubnis und/oder für Bohrungen von Firmen mit denen ein Rahmenvertrag besteht, sind Bohrproben (keine Bohrproben mit Verdacht auf Schadstoffe!) zusammen mit den vollständigen zugehörigen Bohrungsunterlagen (Stamm-, endgültige Lage- und Schichtdaten) innerhalb von 4 Wochen nach Bohrende an das GLA-Hamburg entsprechend der bisher geübten Praxis abzuliefern.

Für alle anderen Bohrungen übermitteln Sie bitte alle zugehörigen Fachdaten (einschließlich aller Bohrungsunterlagen mit Stammdaten, endgültigen Lage- und Schichtdaten, SEP1-Dateien sowie ggf. Untersuchungsergebnissen durchgeführter Untersuchungen) innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der geologischen Untersuchung an das GLA Hamburg. Für alle Bohrungen und sonstigen geologischen Untersuchungen sind Bewertungsdaten wie Gutachten, Berichte, Modelle und andere Interpretationen unter Angabe des Projektnamens und der Anzeigennummer innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der geologischen Untersuchung an das GLA Hamburg abzuliefern. Sollte die Übermittlung zugehöriger Daten nicht über die neue Anzeigeplattform AGU erfolgen, denken Sie bitte daran, bei jeder Informations- und Datenübermittlung an das GLA Hamburg den korrekten Projektnamen und die korrekte Anzeige ID der Bohrung bzw. der sonstigen Geologischen Untersuchung anzugeben (GU-ID, BID oder GU\_TID).

### 4.7.4 Anzeigen Geologischer Untersuchungen in Schleswig-Holstein

Für Schleswig-Holstein werden derzeit über die AGU nur Bohranzeigen gemäß § 127 Bundesberggesetz an das zuständige Bergamt (LBEG) und gemäß § 8 GeolDG an den zuständigen Geologischen Dienst (LfU-SH) versendet. Zusätzlich müssen Sie Bohrungen in aller Regel auch 4 Wochen vor Bohrungsbeginn nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 7 Abs. 1 Landeswassergesetz bei der zuständigen unteren Wasserbehörde des jeweiligen Landkreises oder der kreisfreien Stadt anzeigen. Die untere Wasserbehörde entscheidet über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und erforderliche Auflagen. Über die AGU werden Sie nach Absenden der Anzeige zwar auf die zuständige untere Wasserbehörde hingewiesen, müssen das Vorhaben dort aber selbst noch einmal anzeigen.











Sie bekommen vom LfU-SH per E-Mail eine Bestätigung Ihrer Daten mit einer Bohrungs-ID, die für spätere Rückfragen zu verwenden ist. Sollten nach einer Frist von 6 Monaten nach geplantem Bohrdatum die zu den Bohrungen gehörigen Fachund/oder Bewertungsdaten nicht beim LfU-SH eingegangen sein, werden wir Sie an die Einsendung erinnern.

Die Anzeigen sonstiger Geologischer Untersuchungen werden gemäß § 8 GeolDG an den zuständigen Geologischen Dienst (LfU-SH) übermittelt. Sie bekommen vom LfU-SH per E-Mail eine Bestätigung Ihrer Daten mit einer Untersuchungs-ID, die für spätere Rückfragen zu verwenden ist. Sollten nach einer Frist von 6 Monaten nach geplantem Untersuchungsdatum die zu der Untersuchung gehörigen Fach- und/oder Bewertungsdaten nicht beim LfU-SH eingegangen sein, werden wir Sie an die

# 4.7.5 Anzeigen geologischer Untersuchungen im Bereich Festlandssockel / AWZ

#### Kontakt

Zuständig für den Vollzug des GeoIDG im Bereich der AWZ in Nord- und Ostsee ist die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Stilleweg 2

30655 Hannover

E-Mail: <u>geologiedatengesetz@bgr.de</u>

#### Anzeige - Hinweis für die Dauer der geplanten Untersuchung

Die geplante Dauer einer geologischen Untersuchung umfasst nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 2 GeolDG auch die Analyse und Bewertung von Fachdaten, also z. B. auch Auswertungen und die Berichterstellung nach Abschluss einer (Schiffs-) Expedition. Bei einem wissenschaftlichen Drittmittelprojekt kann dies z. B. der Bewilligungszeitraum sein. Es wird empfohlen, die geplante Dauer der geologischen Untersuchungen nicht zu knapp zu bemessen. Beträgt die Dauer einer geologischen Untersuchung mehr als ein Jahr, sind die Fach- und Bewertungsdaten jährlich zu übermitteln, erstmals ein Jahr nach Anzeige der Untersuchung zum Jahresende (§ 15 Abs. 2 GeolDG; z. B. Anzeige in 2023, Erste Übermittlung Ende 2024).

Die über das AGU erfolgten Bohranzeigen nach § 127 BBergG werden an das zuständige Bergamt (LBEG) und automatisch auch nach § 8 GeolDG an die BGR übermittelt.

#### Anzeige – Verbund- / Kooperationsprojekte

Bei Verbund- / Kooperationsprojekten mit mehreren Partnern ist im Bemerkungsfeld der Name des Kooperationsprojektes anzugeben.

Jeder Partner des Kooperationsprojektes hat die von ihm geplanten geologischen Untersuchungen sowie die gewonnenen geologischen Daten gesondert anzuzeigen bzw. zu übermitteln.











Nach eingegangener Anzeige bekommen Sie von uns eine Bestätigungsmail für den Eingang bei der BGR.

#### Datenübermittlung

Nach dem Datenupload und der Übermittlung bekommen Sie von uns eine Bestätigungsmail für den Eingang der Daten bei der BGR.

Bitte beachten Sie bei einer Datenübermittlung die Formatkonventionen der BGR (s. <u>FAQ: In welchem Format müssen die Daten übertragen werden?</u>) und sortieren Sie die Daten in 3 Verzeichnisse namens Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Abweichungen sind mit der Behörde im Vorfeld abzustimmen.

Die BGR wird die Datenübermittlung prüfen und die Kategorisierung der Daten per Festsetzungsbescheid nach GeolDG festlegen. Der Bescheid wird ihnen per E-Mail zugestellt und er wird zudem für 6 Wochen veröffentlicht unter <a href="https://geologiedatengesetz.bgr.de/bescheide/">https://geologiedatengesetz.bgr.de/bescheide/</a>

Mit dem Bescheid wird die Anzeige und Datenübermittlung offiziell abgeschlossen. Die veröffentlichungspflichtigen Daten werden anschließend im <u>Geoportal der BGR</u> veröffentlicht und stehen dort auch zum Download bereit.

### 5 Meine Anzeigen

Im Bereich "Meine Anzeigen" kann der/die Nutzende die eigenen Anzeigen recherchieren, verändern oder löschen. Weiterhin können die gewonnenen Daten übermittelt werden.

Im Hauptfenster wird eine Karte von Norddeutschland mit den jeweiligen Geometrien sowie eine Tabelle mit der Auflistung der Anzeigen des/der angemeldeten Nutzenden dargestellt.

Beim Anklicken in der Karte wird die zugehörige Anzeige in der Tabelle selektiert.

Bis zur Datenübermittlung der Untersuchungsergebnisse, kann die Untersuchung bearbeitet oder gelöscht werden. Sofern sich der ursprünglich geplante Zeitraum der Untersuchung verschiebt, sollte dieser rechtzeitig angepasst werden, um damit auch die Fristen der Datenübermittlung zu korrigieren. Dadurch wird die automatisierte Forderung nach der Datenübermittlung bis hin zur Bußgeldforderung ggf. verhindert.

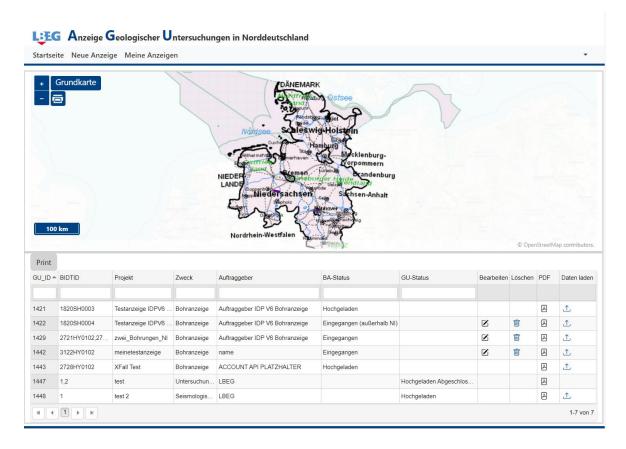












Folgende Funktionen können für eine ausgewählte Anzeige durchgeführt werden:

### 5.1 Print über das Druckersymbol

Die Tabelle wird im PDF-Format ausgegeben.

#### 5.2 Filter

Es ist möglich, über alle Tabellenfelder zu filtern. Groß/Kleinschreibung wird dabei nicht beachtet. Es ist möglich, einen Teil einer Sucheingabe einzugeben. Beispiel: Auftraggeber Mustermann soll gesucht werden. Wird über das Feld Auftraggeber "Muster" eingeben, werden alle Anzeigen aufgelistet, in denen "Muster" im Feld Auftraggeber vorkommt.









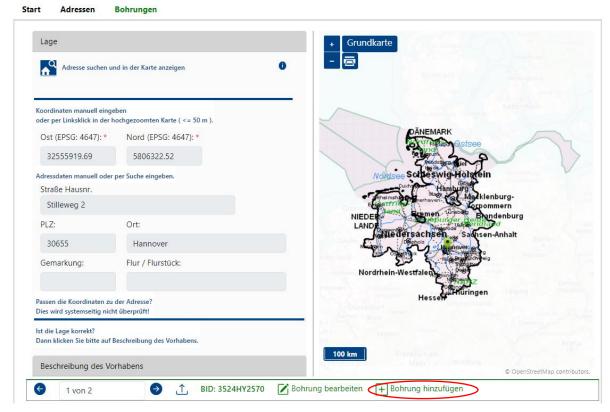


#### 5.3 Editieren



Die Angaben zur vorhandenen Anzeige können geändert werden. Beispielsweise kann die Tiefe einer Bohrung, Beginn/Enddatum der Untersuchung oder sogar die Lage angepasst werden. Mit Anklicken des Editier-Knopfes kann die vorhandene Anzeige nachträglich editiert werden. Das Editieren ist wie bei einer "Neuen Anzeige" (s. Kapitel 4) als Eingabe-Wizard konzipiert. Der/Die Nutzende muss auf jeder Seite die notwendigen Änderungen eingeben und gelangt zum jeweils nächsten Abschnitt nur nach Validierung der aktuellen Seite.

Falls sich die Anzahl der Bohrungen im Laufe eines Projektes geändert hat, kann der/die Nutzende beim Editieren eine weitere Bohrung zu einer bereits bestehenden Anzeige hinzufügen. Das Gleiche gilt für die sonstigen geologischen Untersuchungen:









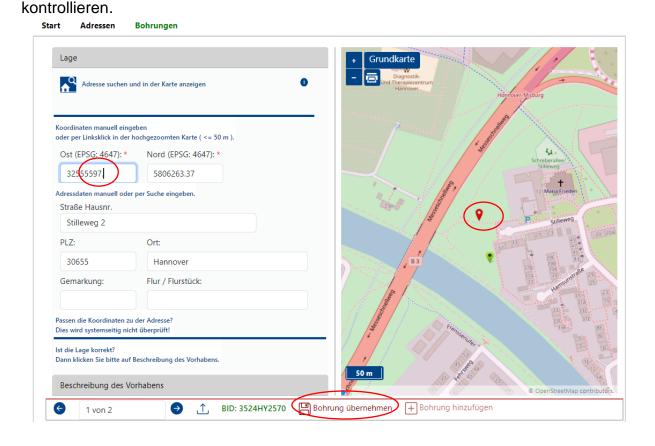




Bei Änderung der Lage einer Anzeige:

mit Anklicken von Bohrung bearbeiten kann die Lage einer Bohrung bzw. einer sonstigen geologischen Untersuchung editiert werden. Die editierbare Bohrung/sonstige geologische Untersuchung wird in der Karte rot markiert. Für das Zeichnen von Punktgeometrien muss die Karte auf einen Maßstab >= 1:5000 vergrößert werden. Dabei werden die Punkt-, Linien- und Polygongeometrien neu gesetzt. Das Verschieben der vorherigen Geometrie ist in der Karte nicht möglich. Außerdem kann die Lage einer Bohranzeige durch die Änderungen in den Datenfeldern Ost und Nord direkt vorgenommen werden. Über Bohrung übernehmen wird das Editieren beendet. Die geänderte Bohrung/sonstige geologische Untersuchung wird in der Karte grün markiert. Mit "Weiter" wird man in den Bereich "Absenden" (seine Kap.4.7) geleitet.

Im linken Bereich des Fensters können Sie Ihre Änderungen abschließend



Beim Absenden werden die Daten gespeichert, der/die Nutzende bekommt einen aktuellen Auszug seiner Anzeige als PDF und XML und die zuständigen geol. Landesämter bzw. die BGR werden informiert. Falls sich eine Bohranzeige ändert, wird zusätzlich die zuständige untere Wasserbehörde per E-Mail informiert.











#### 5.4 Löschen

GU_ID: 262					
Begründung: *					
Bitte entweder					
gesamte Anzeige/Untersuchung löschen					
oder Einzeln auswählen					
Bohrungen (BID)					
☐ 3524HY0703					
Untersuchung (GU_TID)					
_1					
			Abbrechen		

Der/Die Nutzende hat die Möglichkeit, entweder die gesamte Anzeige oder einzelne Teile der Anzeige zu löschen  $\overline{\mathbb{I}}$ . In diesem Fall muss eine Begründung eingegeben werden.

Bei gelöschten Bohranzeigen wird die zuständige untere Wasserbehörde sowie das geologische Landesamt bzw. BGR per E-Mail informiert. Wenn sonstige geologische Untersuchungen gelöscht wird, wird nur das zuständige geologische Landesamt bzw. die BGR informiert.

#### 5.5 PDF

Mit Anklicken Auszug der Anzeige als PDF-Datei runtergeladen werden.

#### 5.6 Daten hochladen

Nach Abschluss der geologischen Untersuchung bzw. Bohrung(en) müssen die Ergebnisse an die zuständigen geologischen Landesämter bzw. die BGR übermittelt werden . Im Fall der gleichzeitigen Datenübermittlung mehrerer Bohrungen in einer Datei müssen die zugehörigen Bohrungs-Identifikatoren (BIDs) eindeutig zugeordnet sein.

Wichtiger Hinweis: Bitte korrigieren Sie vor der Datenübermittlung ggf. die Anzeige, um Nachfragen zu vermeiden. Beispielsweise müssen Anzahl und Lage der Bohrungen in der Anzeige mit den tatsächlich durchgeführten Arbeiten und den übermittelten Ergebnissen übereinstimmen.

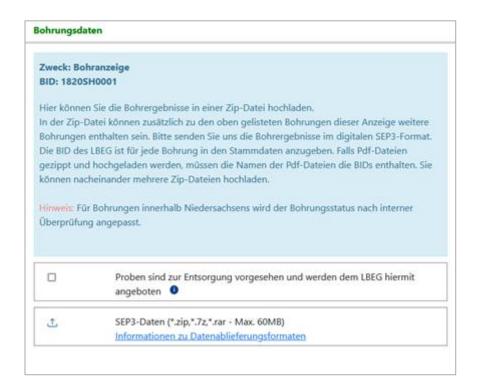












Auf der linken Seite befindet sich die ausgewählte GU\_ID und die Veröffentlichungsfrist für die gesamte Untersuchung.

Auf der rechten Seite befinden sich entweder ein oder zwei Tabs. für Bohrungen bzw. sonstige geologische Untersuchungen, entsprechend der Anzeige.

Im folgenden Beispiel waren Bohrungen und sonstige geol. Untersuchungen angezeigt – also werden zwei Tabs dargestellt.

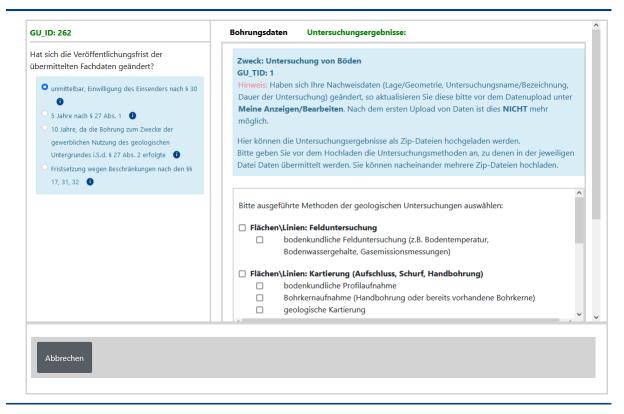


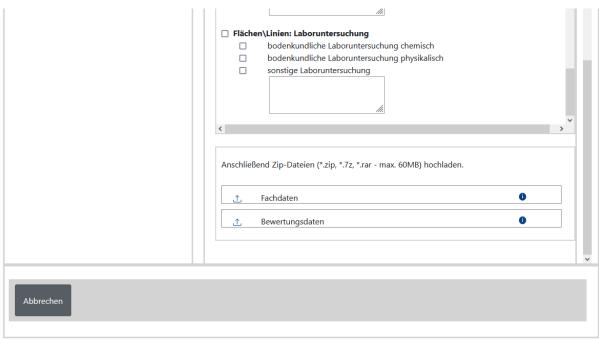












Bei den angezeigten Bohrungen laden Sie bitte die Bohrergebnisse im digitalen SEP3-Format in einer Zip-Datei hoch. Es finden keine weiteren Überprüfungen statt. Für sonstige geologische Untersuchungen sind die zu übermittelnden Daten in getrennten Dateien für Fachdaten oder Bewertungsdaten zu übermitteln. Für jede Datei ist der Bezug zu den in der Anzeige angegebenen Untersuchungsmethoden durch Auswahl in der Methodenliste herzustellen. Die Angabe der Methoden ist verpflichtend.











Bei Auswahl "Sonstige Methoden" sind diese in einem zusätzlichen Textfeld zu erläutern.

Anschließend kann der/die Nutzende eine Zip-Datei auf dem eigenen Rechner zum Hochladen auswählen. Die Dateigröße ist auf 512 MB beschränkt. Bei > 512 MB wird eine Fehlermeldung ausgegeben.

Dieser Vorgang kann mehrfach wiederholt werden, also mehrere Dateien übermittelt werden.

Sollten ihre Dateien größer als 512 MB sein, nehmen Sie bitte Kontakt zu der zuständigen Behörde auf, um einen anderen Übermittlungsweg festzulegen.

Wenn Sie während der geologischen Untersuchung Probe(n) wie Bohrkerne, Bohr-, Gesteins- und Bodenproben gewonnen haben, sind Sie verpflichtet mindestens zwei Monate vor Entsorgung dem LBEG anzubieten (§ 13 GeolDG). In diesem Fall betätigen Sie bitte die Checkbox "Proben sind zur Entsorgung vorgesehen und werden dem LBEG hiermit angeboten". Somit wird Ihr Angebot an die zuständigen Fachbereiche des LBEG weitergeleitet. Als zuständige Behörde entscheidet das LEBG spätestens zwei Monate nach Erhalt dieses Angebotes, ob die Probe(n) für das LBEG benötigt werden. Falls Sie nach Ablauf dieser Frist keine Rückmeldung von LBEG bekommen, können Sie die Probe(n) entsorgen

#### Die Entsorgung umfasst hier

- alle Handlungen, durch die der Zusammenhang einer entnommenen Probe und ihrer vollständigen, fachgerechten Beschriftung verloren geht
- alle Handlungen, durch die eine entnommene Probe mit anderem Material vermischt wird
- die Entsorgung einer Probe als Abfall oder die Verwertung als Wertstoff/Baustoff
- die Verbringung einer Probe an einen Ort außerhalb des Geltungsbereiches des GeolDG.

Dieser Ablauf wurde erstmal für Niedersachsen realisiert.

Außerhalb von Niedersachsen setzen Sie sich bitte bezüglich des Probenangebots direkt mit den zuständigen Behörden in Verbindung.

Beim Anklicken des "Schließen"-Knopfs wird erstmal geprüft, ob im Veröffentlichungsfrist-Block eine gültige Auswahl getroffen wurde. Wenn nicht, erscheint eine Fehlermeldung.

Bei erfolgreicher Prüfung wird der/die Nutzende gefragt, ob die Datenübermittlung mit dieser Datei abgeschlossen ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt weitere Daten übersendet werden sollen:



Mit dem Klick auf "Ja" wird der Status auf "Abgeschlossen" gesetzt. Ein Hochladen weiterer Dateien ist damit nicht mehr möglich.











Anschließend wird der/die Nutzende zurück zu "Meine Anzeige" geleitet.









